



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Gemeinde Grasleben
c/o Samtgemeinde Grasleben
Bahnhofstraße 4
38368 Grasleben

Samtgemeinde Grasleben

13. Aug. 2020

Geschäftsbereich:

Finanzen - Finanzielle Kommunalaufsicht

Kreishaus: 1

Hausadresse:

Südertor 6, 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:

Frau Rauhut

E-Mail:

svenja.rauhut@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351/121-1226

Telefax: 05351/121-1606

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
01.07.2020 / De

(bei Antwort bitte angeben)

Mein Zeichen
20-15-00/008

Datum

10.08.2020

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2020

G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß §§ 120 Abs. 2 NKomVG, 119 Abs. 4 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG die vom Rat der Gemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 29.06.2020 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hinsichtlich

des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 134.600 Euro und

des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 610.000 Euro und

des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 4.600.000 Euro.



Ihre Behördennummer

Allgemeine Kontaktdaten: Telefon: 05351/121-0, Telefax: 05351/121-1600,

E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de, Internet: www.helmstedt.de

Allgemeine Sprechzeiten: Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr

Nord/LB Landessparkasse Helmstedt: IBAN: DE88 2505 0000 0005 8020 20, BIC: NOLADE2HXXX, U-Steuer-ID: DE 11 58 61 693

Postbank Hannover: IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04, BIC: PBNKDEFF, Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 wird im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt öffentlich bekannt gemacht. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 ist in der im beigefügten Bekanntmachungsvermerk genannten Zeit öffentlich auszulegen.

Zur Haushaltslage

Im Haushaltsjahr 2020 wird wie in den Vorjahren kein Haushaltsausgleich in der Planung erreicht. Das Defizit im Ergebnishaushalt beläuft sich für das Haushaltsjahr 2020 auf 1.173.700 Euro. Ein ausgeglichener Haushalt kann voraussichtlich auch in den nächsten Jahren nicht erreicht werden, da in der mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2023 jährlich Defizite ausgewiesen werden.

Im Jahr 2019 konnte der Gemeinderat zuletzt den Abschluss und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2011 beschließen. Mit Blick auf die Fristenregelung des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist die Gemeinde Grasleben bei den Jahresabschlüssen in prekärem Rückstand.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Sinne des § 23 KomHKVO kann weiterhin nicht angenommen werden. Durch die vorhandenen Fehlbeträge der Vorjahre und die rückständige Erstellung der Jahresabschlüsse und die damit verbundene fehlende Datengrundlage kann derzeit keine Aussage zur Entwicklung der Nettoposition in Hinblick auf die Regelung des § 23 Satz 1 Nr. 5 KomHKVO getroffen werden. Außerdem sind die übrigen Voraussetzungen für die Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht gegeben.

Haushaltssicherungskonzept und -bericht

Aufgrund der dargestellten Haushaltslage besteht weiterhin die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG. Das Haushaltssicherungskonzept 2020 enthält keine neuen Maßnahme. Die Erhöhung der Hebesätze für die Realsteuern habe ich zur Kenntnis genommen. Auch in den kommenden Jahren wird sich die Gemeinde Grasleben intensiv mit der Haushaltskonsolidierung auseinandersetzen müssen.

Das Haushaltssicherungsbericht 2019 habe ich zur Kenntnis genommen.

Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) soll gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde anhand der Kriterien des § 23 KomHKVO nicht angenommen werden kann, liegt ein Regelversagungsgrund vor. Es ist daher sorgfältig zwischen einem weiteren Anstieg der Verschuldung und der zwingenden Notwendigkeit der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen abzuwiegen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei von Jahr zu Jahr die konkrete Haushaltssituation zu analysieren und dies bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

Die Kreditermächtigung wird in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 auf 134.600 Euro festgesetzt. Die ordentliche Tilgung beläuft sich auf 125.700 Euro, so dass die Kreditaufnahme mit einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 8.900 Euro verbunden ist. Die Notwendigkeit der Kreditaufnahme wird wie in Ziffer 1.4.2 des Erlasses über die Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen gefordert im Vorbericht sowie Investitionsprogramm zum Haushalt 2020 hinreichend dargestellt.

Aufgrund der dargelegten Notwendigkeit der Maßnahmen kann die Genehmigung der Kreditermächtigung 2020 uneingeschränkt erfolgen.

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 in Höhe von 610.000 Euro festgesetzt worden. Sie gehen zu Lasten des Jahres 2021. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist gemäß

§ 119 Abs. 4 NKomVG genehmigungspflichtig, da in dem Jahr, zu dessen Lasten sie veranschlagt werden, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Bei der kommunalaufsichtlichen Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen ist zu prüfen, ob durch die diesjährige Genehmigung eine Bindungswirkung im Hinblick auf die Kreditgenehmigung der Folgejahre eintritt.

Die Verpflichtungsermächtigung ist zur Sicherstellung eines weiteren Fortschritts beim Grunderwerb für das künftige neue Baugebiet in der Gemeinde Grasleben vorgesehen. Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist im Vorbericht dargelegt worden. Aufgrund dessen wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

In § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 ist der Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit auf 4.600.000 Euro festgesetzt worden. Er beläuft sich auf 172,23 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und ist somit genehmigungspflichtig nach § 122 Abs. 2 NKomVG.

Nach der für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegten Liquiditätsplanung ist der Höchstbetrag an Liquiditätskrediten im gesamten Jahr 2020 nicht zu erwarten. Der Höchstbetrag liegt nach der Liquiditätsplanung bei rd. 4,05 Mio. EUR. Ich gehe davon aus, dass Liquiditätskredite - wie bisher - lediglich in Höhe des tatsächlichen Bedarfs aufgenommen werden. Insofern habe ich von einer Auflage abgesehen und den Höchstbetrag der Liquiditätskredite uneingeschränkt genehmigt.

Stellenplan

Der Stellenplan der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2020 wurde nach summarischer Prüfung zur Kenntnis genommen. Gegen die Ausführung bestehen keine Bedenken.

Sonstiges

Die Beschlussfassung über die Festlegung der Wertgrenze für Investitionen gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO ab dem Haushaltsjahr 2020 habe ich zur Kenntnis genommen. Eine Aufnahme in § 6 der Haushaltssatzung ist wünschenswert.

In Vertretung



(Herzog)

Erster Kreisrat



Anlage

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Gemeinde Grasleben

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 10.08.2020 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/008 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 20.08.2020 bis 21.08.2020,

vom 24.08.2020 bis 28.08.2020 (mittwochs geschlossen)

sowie am 31.08.2020

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 10.08.2020

gez. Janze
(Gemeindedirektor)